

17.04.98

Wi

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des
Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 aufgrund der
Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft - Drucksache
13/9975 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
(IHKGÄndG)**
- Drucksache 13/9378 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 13/ 10296 - in der
nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.05.98

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Industrie- und Handelskammern können einzelne, ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zu ihrer Erfüllung öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden.“
2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Gewerbetreibenden, die einer Industrie- und Handelskammer mehrfach angehören (zum Beispiel mit Tochtergesellschaften), kann von dieser ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden.
3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden.“
4. Nach § 3 Abs. 3 Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermaßbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 2 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrages nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushaltssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, daß bei einer Kammer auf Grund der Besonderheiten der Wirtschaftsstruktur ihres Bezirks die Zahl der Beitragspflichtigen durch die in Satz 3 genannte Freistellungsgrenze auf weniger als zwei Drittel aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Haushaltsjahr die Freistellung davon abhängig machen, daß der Umsatz des Kammerzugehörigen 20 vom Hundert des in § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung genannten Betrags nicht übersteigt und, falls dies nicht ausreicht, eine entsprechend niedrigere Freistellungsgrenze beschließen.“

5. In § 3 Abs. 3 Satz 5 wird das Wort „einheitlicher“ gestrichen.
6. § 3 Abs. 3 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
„Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 30 000 Deutsche Mark zu kürzen.“
7. § 3 Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbebesteuermeßbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch für Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter einer oder mehreren anderen Kammern anderer Freier Berufe oder der Landwirtschaft angehören, Anwendung mit der Maßgabe, daß statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlagen bei der Veranlagung zugrunde gelegt werden.“
8. In § 4 Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein „Komma“ ersetzt.
9. In § 4 Satz 2 Nr. 5 wird der „Punkt“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
10. Nach § 4 Satz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a).“
11. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gebührenordnung“ ein Komma und folgende Worte eingefügt:
„die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse (§ 1 Abs. 4 a).“

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 4 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 1998 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft.

17.04.98

Wi

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des
Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 227. Sitzung am 2. April 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)** - Drucksachen 13/9378, 13/9975, 13/10296 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 13/10297 - angenommen.

— 4 —

**Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/10297
01.04.98**

**Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

- Drucksachen 13/9378, 13/9975 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKÄndG)**

Der Deutsche Bundestag wolle aus Anlaß der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag hält Kammern in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Pflichtmitgliedschaft als Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft für weiterhin erforderlich und sachgerecht. Sowohl die Rechtsform als auch die daraus folgende gesetzliche Mitgliedschaft aller Kammerzugehörigen sind Konsequenz der den Kammern übertragenen hoheitlichen Tätigkeiten sowie der Aufgabe, das Gesamtinteresse der Wirtschaft im Kammerbezirk wahrzunehmen.
2. Der Deutsche Bundestag fordert die Industrie- und Handelskammern auf, Effizienz und Transparenz ihrer Tätigkeit zu steigern. Gefordert sind Abbau kammerinterner Bürokratie, mehr Öffentlichkeit bei den Vollversammlungen und stärkere Einbindung möglichst vieler Mitglieder in die Selbstverwaltung.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Kammern alles unternehmen, um ihren Beitrag zur Verminderung der finanziellen Belastung der Wirtschaft zu leisten. Insbesondere die den Unternehmen entstehenden Kosten durch Gebühren im Bereich des Ausbildungs- und Prüfungswesens sollten so bemessen werden, daß auch auf diese Weise zusätzlich Anreize zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe gegeben werden.

Die Kammern müssen selbst einen spürbaren Beitrag zur Stärkung ihrer Akzeptanz bei den Mitgliedsunternehmen leisten und können sich nicht darauf beschränken, allein auf die gesetzlichen Grundlagen des Kammerwesens zu verweisen.

Das Selbstverständnis der Industrie- und Handelskammern muß sich noch stärker am Gedanken der Selbstverwaltung und der Interessenwahrnehmung sowie der Dienstleistung für die Mitgliedsunternehmen orientieren und das verschiedentlich noch anzutreffende Verständnis als behördengleicher Institution ablegen.

3. Die Industrie- und Handelskammern sind aufgerufen, ihre konkrete Arbeit zur Stärkung der Wirtschaftskraft ihrer Region, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Förderung von Existenzgründungen zu intensivieren. Kleine und mittlere Unternehmen müssen noch stärker im Zentrum der Kammertätigkeit stehen.
4. Der Deutsche Bundestag bekräftigt die gesetzlich vorgegebene Orientierung der IHK-Beiträge am Gewerbeertrag bzw. an dem nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb. Auf diese Weise wird dem Grundsatz der Beitragspflicht entsprechend der Leistungsfähigkeit am ehesten Rechnung getragen.
5. Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Industrie- und Handelskammern unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit und anhand von Billigkeitsüberlegungen eventuelle Sonderprobleme des Beitragswesens unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls im Zweifel zugunsten der Unternehmen lösen. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen in den neuen Bundesländern.
- Der Deutsche Bundestag geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß die bisherige Praxis der Industrie- und Handelskammern in den neuen Ländern betreffend landwirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform der GmbH weiterhin Anwendung findet, wonach diese Unternehmen lediglich auf der Grundlage des Anteils am Gewerbeertrag, der nachweislich auf die gewerbliche bzw. nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit entfällt, zur Umlage herangezogen werden.
6. Die Kammern bleiben darüber hinaus aufgefordert, entsprechend den Belangen der Gewerbetreibenden Beiträge und Leistungen generell noch besser aufeinander abzustimmen.

7. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem 14. Deutschen Bundestag zum Ende seiner Wahlperiode einen umfassenden Bericht über die Entwicklung des Beitragswesens der Industrie- und Handelskammern vorzulegen.

Bonn, den 1. April 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

08.05.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des
Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 beschlossen, dem vom
Deutschen Bundestag am 2. April 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84
Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.